



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization



Diversity of  
Cultural Expressions

# Digitale Richtlinien

Richtlinien zur Umsetzung der 2005er  
UNESCO-Konvention über den Schutz und  
die Förderung der Vielfalt kultureller  
Ausdrucksformen im digitalen Umfeld

@UNESCO #supportcreativity

[www.facebook.com/unesco](http://www.facebook.com/unesco)

[www.youtube.com/unesco](http://www.youtube.com/unesco)

[www.instagram.com/unesco](http://www.instagram.com/unesco)

[convention2005@unesco.org](mailto:convention2005@unesco.org)

Die deutsche Übersetzung ist ein gemeinsames Projekt der



Organisation  
der Vereinten Nationen  
für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur



**Deutsche UNESCO-Kommission**  
**Österreichische UNESCO-Kommission**  
**Schweizerische UNESCO-Kommission**  
**Luxemburgische UNESCO-Kommission**

# Richtlinien zur Umsetzung der Konvention im digitalen Umfeld

Verabschiedet von der sechsten Vertragsstaatenkonferenz (2017)

---

## I. Allgemeine Erwägungen

1. Diese Richtlinien bieten einen strategischen Rahmen für das Verständnis, die Auslegung und die Umsetzung der Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen in einem digitalen Umfeld, in dem kulturelle Güter und Dienstleistungen elektronisch geschaffen, produziert, weitergegeben, verbreitet, konsumiert und/oder gespeichert werden. Diese Güter und Dienstleistungen übertragen kulturelle Ausdrucksformen etwa über Computerprogramme, Netzwerke, Texte, Videos, Bilder oder Tonaufnahmen und werden über sich ständig weiterentwickelnde digitale Plattformen verbreitet.
2. Die besondere Natur von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen als Träger von Identitäten, Werten und Sinn bleibt auch im digitalen Umfeld unverändert. Folglich gilt die Anerkennung des kulturell-wirtschaftlichen Doppelcharakters kultureller Güter und Dienstleistungen auch für kulturelle Ausdrucksformen im digitalen Umfeld und solche, die mit digitalen Mitteln produziert werden.
3. Der Schutz und die Förderung der Menschenrechte, der freien Meinungsäußerung sowie der Informations-, Kommunikations- und künstlerischen Freiheit im digitalen Umfeld beinhaltet die Unterstützung der Grundsätze der Internetuniversalität. Diese begünstigen ein auf Menschenrechten basierendes offenes Internet, das für alle zugänglich ist und sich durch die Einbindung unterschiedlicher Interessengruppen auszeichnet.
4. Es gibt erhebliche Unterschiede in der Art und Geschwindigkeit, mit der digitale Technologien auf der ganzen Welt angenommen und genutzt werden. Die daraus entstehende digitale Kluft existiert sowohl zwischen als auch innerhalb von Ländern, zwischen den Geschlechtern, zwischen Stadt und Land sowie auch zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Dies wirkt sich auf die Art und Weise aus, in der kulturelle Güter und Dienstleistungen im digitalen Umfeld geschaffen, produziert, distribuiert und rezipiert werden und wie auf sie zugegriffen wird.
5. Die rasante Ausbreitung sozialer Netzwerke und nutzergenerierter Inhalte (User Generated Content, UGC), die sprunghafte Zunahme der Datenmengen, die Komplexität der Distributionsmodelle sowie die vermehrte Nutzung von Multimedia-geräten haben enorme Auswirkungen auf den Kultur- und Kreativwirtschaftssektor in allen Teilen der Welt. Technologische Veränderungen haben zudem zur Entstehung neuer Konzepte und Akteur\*innengruppen geführt. Sie werden auch weiterhin Herausforderungen und Chancen mit sich bringen für die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und insbesondere für die Gestaltung notwendiger kulturpolitischer Maßnahmen und Politiken.

6. Angesichts dessen, dass Technologieneutralität in der Konvention als Grundsatz bekräftigt wird, sind diese Richtlinien in Bezug auf die Konvention als Ganzes auszulegen und anzuwenden, wodurch ein transversaler Ansatz für die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld gefördert wird. Sie ergänzen alle einschlägigen Bestimmungen der Konvention und der bestehenden Richtlinien, soweit sich diese auf Fragen der Digitalisierung sowie auf neue Informations- und Kommunikationstechnologien beziehen.
7. Alle Interessengruppen werden aufgerufen, die Konvention und die vorliegenden Richtlinien, die mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Agenda 2030) und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten und -prinzipien verknüpft sind, zu respektieren und zu fördern. Die vorliegenden Richtlinien richten sich dabei in erster Linie an staatliche Stellen. Nichtregierungsorganisationen, die Kultur- und Kreativwirtschaft im öffentlichen und privaten Sektor sowie globale digitale Plattformen, Internetanbieter und andere Akteur\*innen im digitalen Umfeld werden ebenfalls dazu aufgerufen, sich an ihnen zu orientieren.

## Leitprinzipien

8. Diese Richtlinien sollen die in Artikel 1 und 2 der Konvention dargelegten Ziele und Grundsätze ergänzen und dienen den folgenden Zwecken:
  - 8.1 Die Technologieneutralität, ein Prinzip der Konvention, wird bekräftigt;
  - 8.2 Der kulturelle und wirtschaftliche Doppelcharakter kultureller Güter und Dienstleistungen wird anerkannt ungeachtet der verwendeten Mittel und Technologien;
  - 8.3 Die Verwendung digitaler Mittel und Vermittlung digitaler Kompetenzen durch Bildungsprogramme wird gefördert;
  - 8.4 Das souveräne Recht der Vertragsparteien wird bekräftigt, Gesetze und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld zu erarbeiten, zu verabschieden und anzuwenden;
  - 8.5 Entsprechend des Grundsatzes der Netzneutralität ist die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung des Datenverkehrs vorgesehen. Dies betrifft die Bereitstellung von Internet-Zugangsdiensten und die damit verbundenen Rechte der Endnutzer\*innen (zur Verhinderung eines Datenverkehrsmanagements, das bestimmte Anwendungen blockieren oder verlangsamen und so den Austausch lokaler Kulturgüter und -dienstleistungen beeinträchtigen könnte);
  - 8.6 Eine gleichberechtigte Teilhabe an und ein ausgewogener Austausch mit kulturellen Gütern und Dienstleistungen im digitalen Umfeld wird gefördert, insbesondere durch die Anwendung einer Vorzugsbehandlung für Werke, die von Kunst- und Kulturschaffenden, Unternehmen und unabhängigen Organisationen aus Entwicklungsländern geschaffen oder produziert werden;

- 8.7** Das Zusammenspiel wirtschaftlicher, pädagogischer und kultureller Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wird in nationalen Digitalstrategien sowie in internationalen Hilfsprogrammen zur Unterstützung digitaler Programme und Projekte anerkannt;
- 8.8** Die internationale Entwicklungszusammenarbeit wird gefördert, um den Zugang zu digitalen Technologien zu verbessern und erschwinglicher zu gestalten. Somit können entsprechende Fertigkeiten und Kompetenzen entwickelt sowie Mechanismen unterstützt werden, die für die (Weiter-)Entwicklung dynamischer Kultur- und Kreativindustrien im digitalen Umfeld erforderlich sind;
- 8.9** Die Grundfreiheiten, die Meinungs-, Informations- und Kommunikationsfreiheit sowie die Privatsphäre und andere Menschenrechte werden gefördert als Voraussetzung für das Schaffen, die Distribution und den Zugang zu vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen. Hierzu gehört die Förderung der künstlerischen Freiheit als essentieller Bestandteil der Meinungsfreiheit, der sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Autor\*innen und Künstler\*innen im digitalen Umfeld sowie der freien Vernetzungsmöglichkeit aller Partner\*innen;
- 8.10** Die Menschenrechte werden im digitalen Umfeld gefördert, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und Herstellung gleicher Chancen für Frauen und Mädchen durch verstärkte Einbindung in die Kultur- und Kreativwirtschaft als Urheberinnen, Produzentinnen und Konsumentinnen kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld;
- 8.11** Der Grundsatz, dass dieselben Rechte, die Menschen offline genießen, auch online geschützt werden müssen, wird bekräftigt; dies gilt insbesondere für das Recht auf freie Meinungsäußerung, das gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte unabhängig von Grenzen und Medienformaten Bestand hat.

## **Die Vertragsparteien stärken die Kulturpolitik im digitalen Umfeld**

- 9.** Laut Artikel 5, 6 und 7 der Konvention und den vorliegenden Richtlinien sind die Vertragsparteien bestrebt, Strategien und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände und Bedürfnisse von Frauen sowie verschiedener gesellschaftlicher Gruppen zu verabschieden oder zu ergänzen.
- 10.** Diese Strategien und Maßnahmen sollen darauf abzielen, alle Bereiche – Schaffung, Produktion, Vertrieb, Verbreitung, Zugang und Genuss – unter Berücksichtigung der tiefgreifenden Veränderungen in der Wertschöpfungskette und des Auftretens neuer Akteur\*innen zu berücksichtigen.

- 11.** Die Vertragsparteien werden aufgefordert, ihre rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche, private und lokale Medien sowie für unabhängige Medienorganisationen anzupassen, um die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen und die Vielfalt der Medien im digitalen Umfeld zu fördern; dabei berücksichtigen sie die zunehmende Konvergenz der Abläufe in der gesamten Wertschöpfungskette.
- 12.** Die Parteien werden aufgefordert, die Digitalkompetenz im Kultursektor und in der Bevölkerung zu erhöhen sowie das erforderliche Know-how und die Fertigkeiten zu fördern, um sich in vollem Umfang an den laufenden Veränderungen in der Schaffung, Produktion, Verteilung, Verbreitung und dem Zugang zu verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen in der digitalen Umgebung beteiligen zu können.
- 13.** Die Vertragsparteien werden aufgefordert, interministerielle Arbeitsgruppen zu Fragen der Digitalisierung einzurichten, die Vertreter der zuständigen Ministerien und Institutionen in den Bereichen Kultur, Forschung, Handel, Industrie, Telekommunikation und Bildung zusammenbringen sowie die Kontaktstelle für die Konvention und zivilgesellschaftliche Vertreter in ihre Arbeit einbeziehen.
- 14.** Hinsichtlich des künstlerischen Schaffens sind die Vertragsparteien bestrebt, neue Formen der Kreativität im digitalen Umfeld und insbesondere interaktive, in Echtzeit stattfindende künstlerische Praktiken zu fördern. Dies kann nationale, regionale oder lokale Gesetze und Strategien sowie Förderprogramme beinhalten, die:
  - 14.1** eine direkte Förderung von mit digitalen Mitteln arbeitenden Kunst- und Kulturschaffenden umfassen;
  - 14.2** zur schöpferischen Tätigkeit und zur fairen Vergütung von Urheber\*innen und Interpret\*innen beitragen;
  - 14.3** neue Ausbildungsprogramme und Bildungscurricula für Kunst- und Kulturschaffende zum Umgang mit digitalen Technologien umsetzen, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auszubauen und zu einer verbesserten Teilnahme am digitalen Umfeld führen;
  - 14.4** Räume für digitale Kreativität und Innovation schaffen, die künstlerisches Experimentieren und Zusammenarbeiten ermöglichen. Hierzu zählen etwa Inkubatoren und Labore, Kunst-Residenzen und Zentren, die die internationale Zusammenarbeit durch Maßnahmen der Netzwerkbildung fördern;
  - 14.5** die Zusammenarbeit zwischen Kunst-, Kultur- und Bildungsschaffenden in der Kultur- und Kreativwirtschaft und Akteur\*innen im digitalen Umfeld aus den Bereichen Design, Programmierung, Ingenieurwesen und Wissenschaft stärken;
  - 14.6** die schöpferische Arbeit im digitalen Umfeld anerkennen durch:
    - die Förderung einer fairen und angemessenen Vergütung für Kunst- und Kulturschaffende;
    - eine transparente Einkommensverteilung zwischen Digitalvertrieben, Internetanbieter\*innen und Rechteinhaber\*innen sowie zwischen verschiedenen Rechteinhaber\*innen;

- den Zugang zur erforderlichen Bandbreite;
  - die Achtung und den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, wobei gegebenenfalls eine kollektive Verwaltung und Tarifverhandlungen über digitale Rechte möglich sind; und
  - elektronische Pflichtablieferungs-Systeme zur Dokumentation und Archivierung der Werke.
- 15.** Mit Blick auf die Produktionsphase sind die Vertragsparteien bestrebt, die Modernisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft zu unterstützen. Maßnahmen, die sich auf die Produktion kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld beziehen, sollten darauf abzielen:
- 15.1** die Digitalisierung und die Einbindung technologischer Verfahren in die Produktionsprozesse der Kultur- und Kreativwirtschaft zu fördern; dies gilt insbesondere für kleinste, kleine und mittelgroße Unternehmen sowie für zivilgesellschaftliche Organisationen;
  - 15.2** Kulturunternehmer\*innen, zivilgesellschaftliche Organisationen, lokale Produktionsfirmen und Inkubatoren zu unterstützen, die ihre Aktivitäten im digitalen Umfeld ausweiten möchten;
  - 15.3** neue Finanzierungsformen für die Kultur- und Kreativwirtschaft im digitalen Umfeld zu fördern und neue Modelle der Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor im digitalen Umfeld anzuregen;
  - 15.4** die Rolle anzuerkennen, die Kunst- und Kulturschaffende durch den Einsatz digitaler Technologien in Forschung und Entwicklung spielen, welche der Gesellschaft zugutekommt und neue innovative Kommunikationsmittel hervorbringt.
- 16.** Mit Blick auf Vertrieb und Weitergabe sind die Vertragsparteien bestrebt, Werke, die im digitalen Umfeld verbreitet werden sollen, zu fördern und entsprechende Möglichkeiten zu schaffen. Außerdem soll die Entwicklung aufstrebender, lokaler digitaler Märkte unterstützt und verstärkt werden. Maßnahmen auf dieser Stufe der Wertschöpfungskette sollten darauf abzielen:
- 16.1** die Vielfalt der digitalen Medien und insbesondere die Vielzahl digitaler Verteiler\*innen von Kulturgütern bzw. -dienstleistungen und digitaler Akteur\*innen (Online-Plattformen, Internetanbieter\*innen, Suchmaschinen, soziale Netzwerke) zu fördern und gleichzeitig die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit nationaler sowie lokaler kultureller Inhalte zu gewährleisten;
  - 16.2** den Dialog zwischen privaten Betreiber\*innen und staatlichen Stellen auszubauen, um eine größere Transparenz bei der Sammlung und Nutzung von Daten zu erreichen, mit denen Algorithmen erzeugt werden; außerdem soll die Entwicklung von solchen Algorithmen unterstützt werden, die eine größere Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld gewährleisten und die Präsenz und Verfügbarkeit lokaler kultureller Werke sicherstellen;

- 16.3** auf die Vereinheitlichung und Interoperabilität elektronischer Kommunikationsnetzwerke und -dienste, Formate, Protokolle, Software, Schnittstellen und Metadaten hinarbeiten, um vielfältige digitale Umgebungen für die Verbreitung von Kulturgütern und -dienstleistungen zu erreichen;
  - 16.4** die Mechanismen und Prozesse für Online-Transaktionen anzupassen und zu erneuern, um den Online-Handel zu erleichtern und sicherer zu machen;
  - 16.5** einen fairen, transparenten, nachhaltigen und ethischen Handel beim Austausch von Kulturgütern und -dienstleistungen im digitalen Umfeld zu fördern, insbesondere mit Entwicklungsländern;
  - 16.6** einen rechtlichen Rahmen für den Online-Vertrieb von Kulturgütern und -dienstleistungen zu schaffen; hierzu zählen etwa die Ratifizierung einschlägiger internationaler Verträge über das Urheberrecht oder ähnliche Schutzrechte bzw. vertragliche Vereinbarungen und Maßnahmen zum Schutz vor Piraterie und dem illegalen Online-Handel mit Kulturgütern;
  - 16.7** die Zusammenarbeit zwischen Online-Plattformen (Video-, Audio- und andere Aggregatoren) und den Inhaber\*innen der Rechte an diesen Gütern und Dienstleistungen (auch durch Lizenzvereinbarungen und technische Hilfsmittel) zu stärken, um den Online-Vertrieb von Kulturgütern und -dienstleistungen zu verbessern und zu einer erhöhten Auffindbarkeit der Inhalte beizutragen.
- 17.** Mit Blick auf die Zugänglichkeit streben die Vertragsparteien an, den freien und dauerhaften Zugang zu vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen zu gewährleisten und die Teilhabe am kulturellen Leben im digitalen Umfeld zu erhöhen. Hierzu zählen Maßnahmen, die den kontinuierlichen Zugang zu digitalen Technologien, Know-how und verschiedenen kulturellen Gütern und Dienstleistungen sicherstellen und darauf abzielen:
- 17.1** eine größere Transparenz und Lesbarkeit der Indexierung und der Methoden zur Referenzierung digitaler Inhalte einzuführen, um sicherzustellen, dass digitale Mechanismen (Empfehlungsalgorithmen) bei der Auswahl angezeigter Inhalte im digitalen Umfeld eine breite Palette unterschiedlicher kultureller Ausdrucksformen abbilden;
  - 17.2** in Telekommunikations-Infrastrukturen zu investieren, diese auszubauen und zu stärken, um den Zugang zu vielfältigen kulturellen Ausdrucksformen im digitalen Umfeld zu verbessern;
  - 17.3** die Umsetzung von Maßnahmen zur digitalen Aufbewahrung und die Entwicklung von Infrastrukturen voranzutreiben, um trotz der fortlaufenden, raschen Entwicklung des digitalen Umfelds einen universellen und kontinuierlichen Zugang zu kulturellen Inhalten zu gewährleisten;
  - 17.4** die sprachliche Vielfalt und Übersetzungsschnittstellen im digitalen Umfeld zu fördern;
  - 17.5** öffentliche Kultureinrichtungen zu ermutigen, Online-Zugänge zu verschiedenen kulturellen Ausdrucksformen zu ermöglichen;

- 17.6** die erforderliche digitale Technik für öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Bibliotheken und Kulturzentren bereitzustellen;
- 17.7** Programme für digitale Kompetenzen, öffentliche Bildung und der Sensibilisierung zum Thema Internetnutzung sowie dem Umgang mit digitalen Mitteln aufzubauen;
- 17.8** Gesetzesmaßnahmen zu fördern, die eine faire Vergütung der Rechteinhaber\*innen ermöglichen.

## **Ausgewogenheit im Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen**

- 18.** Im Rahmen der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, Bestimmungen für eine Vorzugsbehandlung einzuführen, um einen ausgewogeneren Austausch kultureller Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern im digitalen Umfeld nach Artikel 16 des Übereinkommens zu erleichtern. Die Vertragsparteien können:
  - 18.1** die Distribution kultureller Güter und Dienstleistungen, die von Kunst- und Kulturschaffenden, Unternehmen und Nichtregierungs-Organisationen aus Entwicklungsländern im digitalen Umfeld produziert werden, unter anderem durch künstlerische und kulturelle Zusammenarbeit, Koproduktionen oder einem gemeinsamen Vertrieb verbessern;
  - 18.2** die Bestimmungen der bereits geschlossenen und noch zu schließenden internationalen Handelsabkommen sowie deren jeweilige Mechanismen nutzen, um eine Vorzugsbehandlung kultureller Güter und Dienstleistungen aus Entwicklungsländern im digitalen Umfeld zu ermöglichen.
- 19.** Im Einklang mit ihrer nach Artikel 21 der Konvention bestehenden Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Konvention auch in anderen internationalen Gremien voranzutreiben und einen ganzheitlichen Ansatz in den Bereichen Kultur, Handel und Investitionen im digitalen Umfeld zu fördern, werden die Vertragsparteien aufgefordert:
  - 19.1** die Komplementarität und Kohärenz einzelner Rechtsinstrumente zu fördern, die sich mit der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld befassen;
  - 19.2** die Transparenz bilateraler, regionaler und multilateraler Verhandlungen zu erhöhen, die Auswirkungen auf kulturelle Güter und Dienstleistungen im digitalen Umfeld haben;
  - 19.3** eine enge Abstimmung zu gewährleisten zwischen den nationalen Kultur- und Handelsbehörden, anderen staatlichen Stellen und Einrichtungen sowie Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft;
  - 19.4** die Aufnahme von Kulturklauseln in bilaterale, regionale und multilaterale Abkommen voranzutreiben; gemeint sind damit Bestimmungen, die dem doppelten Charakter kultureller Güter und Dienstleistungen Rechnung tragen und insbesondere Klauseln zur Vorzugsbehandlung unter besonderer

Berücksichtigung des E-Commerce, innerhalb welchem die Besonderheit kultureller Güter und Dienstleistungen verstärkt anerkannt werden muss;

- 19.5** die Aufnahme expliziter Verweise auf die Konvention und die vorliegenden Richtlinien zum digitalen Umfeld in Handels- und Investitionsabkommen sowie in entsprechende Umsetzungsbestimmungen zu fördern; des Weiteren soll die Möglichkeit bestehen, bei Bedarf neue Gesetze zu verabschieden.

## **Kultur wird in Rahmenpläne für nachhaltige Entwicklung integriert**

- 20.** Im Zusammenhang mit der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und den damit verbundenen Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) sowie gemäß Artikel 13 und 14 der Konvention, steht es den Vertragsparteien frei, eine nationale Entwicklungspolitik und internationale Hilfsprogramme auszuarbeiten, die die Bedeutung kultureller Fragestellungen und die Komplementarität der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im digitalen Umfeld anerkennen.
- 21.** Die Vertragsparteien berücksichtigen Kunst und Kultur in ihren Plänen und digitalen Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), indem sie Verweise auf die Konvention sowie ihre Ziele und Grundsätze aufnehmen.
- 22.** Die Vertragsparteien unterstützen kapazitätsbildende Aktivitäten, den Transfer von Know-how und nachhaltige Technologien (Hard- und Software) sowie die Entwicklung von Infrastruktur auf nationaler und internationaler Ebene.
- 23.** Auf nationaler Ebene sollten die Maßnahmen darauf abzielen:
- 23.1** ein Bewusstsein zu schaffen, die Teilhabe an lokalen kulturellen Inhalten zu fördern und dadurch die Entwicklung einer zukunftsfähigen Kultur- und Kreativwirtschaft im digitalen Kontext auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu unterstützen;
- 23.2** eine Einschätzung zu spezifischen technologischen Anforderungen vorzunehmen, um eine faire geographische Verteilung kultureller Inhalte sowie einen gleichberechtigten Zugang für Einzelpersonen und verschiedene gesellschaftliche Gruppen sicherzustellen, wie in Artikel 7 der Konvention vorgesehen;
- 23.3** die interministerielle Zusammenarbeit zu fördern, um kulturelle Aspekte auch in die Rahmenprogramme anderer Ministerien aufzunehmen, die sich mit digitalen Angelegenheiten befassen;
- 23.4** die Entwicklungszusammenarbeit im digitalen Umfeld in Bereichen wie Bildung, öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Forschung und Stadtplanung zu stärken und weiterzuentwickeln.

- 24.** Auf internationaler Ebene sollten die Maßnahmen darauf abzielen, Entwicklungsländer durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:
  - 24.1** Anpassung der Abkommen über kulturelle Zusammenarbeit, damit diese insbesondere in den Bereichen Koproduktion und gemeinsamer Vertrieb die Auswirkungen digitaler Technologien berücksichtigen;
  - 24.2** Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit, die Koproduktion und den gemeinsamen Vertrieb kollektiv geschaffener künstlerischer Werke erleichtern, unabhängig von der Entfernung zwischen den beteiligten Urheber\*innen;
  - 24.3** Priorisierung von Bottom-up-Initiativen im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit unter Mitwirkung lokaler Akteur\*innen gegenüber Top-down-Initiativen, die sich beispielsweise auf Sachspenden (Ausrüstung, Software, Inhalte, Anschlüsse) beschränken;
  - 24.4** Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Ressourcen und kulturellen Inhalten im digitalen Umfeld durch Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Nutzung des Internets und digitaler Mittel;
  - 24.5** Unterstützung von Projekten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Konvention im digitalen Umfeld, insbesondere durch regelmäßige freiwillige Beiträge zum Internationalen Fonds für kulturelle Vielfalt (IFCD).

## Die Rolle der Zivilgesellschaft

- 25.** Gemäß Artikel 11 der Konvention und der zugehörigen Richtlinien ist die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen im digitalen Umfeld von wesentlicher Bedeutung, da sie dazu beiträgt, die Entwicklung der digitalen Welt besser im Blick zu behalten; entsprechende Partnerschaften können folgendermaßen ausgestaltet werden:
  - 25.1** Initiativen zur Sensibilisierung für das Potenzial des digitalen Umfelds mithilfe digitaler Technologien (soziale Netzwerke, mobile Anwendungen, Online-Diskussionsplattformen), die Organisation von Veranstaltungen und die Entwicklung von Kommunikationsmitteln (wie Kooperationsplattformen, Plattformen für einen interaktiven Austausch in Echtzeit, Blogs, elektronische Informationsschreiben);
  - 25.2** Bemühungen, die Akteur\*innen aus dem Kultursektor in digitalen Fragestellungen zu konsultieren und die Ergebnisse den für die Konvention zuständigen Gremien in Form schriftlicher Unterlagen (Informationsschreiben) und mündlicher Beiträge bei der Konferenz der Vertragsparteien und dem Zwischenstaatlichen Ausschuss zugänglich zu machen;
  - 25.3** aktive Beiträge zur Vorbereitung der Staatenberichte der Vertragsparteien durch Weitergabe einschlägiger Informationen über die Chancen und Herausforderungen, die sich durch digitale Technologien für Kunst- und Kulturschaffende sowie Kulturpraktiker\*innen ergeben;

- 25.4** Zusammenarbeit zwischen Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft, einschließlich Kunst- und Kulturschaffenden, Akademiker\*innen, Forscher\*innen und Expert\*innen, um Denkanstöße für andere zwischenstaatliche Organisationen zu liefern und sich direkt oder indirekt auf Fragen der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld zu konzentrieren.

## **Sammlung und Austausch von Informationen und Beispiele guter Praxis**

- 26.** Bei der Umsetzung der Artikel 9 und 19 der Konvention werden die Vertragsparteien:
- 26.1** in ihren Staatenberichten systematisch Informationen über politische Maßnahmen aufnehmen, die sich mit den Chancen und Herausforderungen für den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld befassen;
  - 26.2** die Erhebung vergleichender Statistiken über Nutzungsweisen, Verfahren und Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen im digitalen Umfeld fördern;
  - 26.3** in Entwicklungsländern Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren mit Blick auf die Chancen und Herausforderungen für die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld anstoßen.

## **Die Rolle des UNESCO-Sekretariats**

- 27.** Nach Artikel 19 der Konvention ist das Sekretariat verpflichtet, sektorenübergreifend und in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien, der Zivilgesellschaft und einschlägigen internationalen Organisationen:
- 27.1** Informationen und Statistiken über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld einschließlich der damit verbundenen technologischen Entwicklungen zu sammeln, zu analysieren und weiterzugeben;
  - 27.2** mithilfe seines Wissensmanagementsystems eine Liste bewährter Praktiken zu erstellen und zu pflegen;
  - 27.3** einen Dialog mit den Vertragsparteien und der Zivilgesellschaft aufzunehmen, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteur\*innen, insbesondere mit denjenigen, die mit digitalen Technologien, Handel, geistigem Eigentum und Telekommunikation betraut sind, zu stärken, sie für die Konvention zu sensibilisieren und Informationen mit allen Anspruchsgruppen der Konvention auszutauschen;
  - 27.4** Diskussionen zwischen den Vertragsparteien zu fördern und den Gremien des Übereinkommens über die Chancen und Herausforderungen für die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen im digitalen Umfeld Bericht zu erstatten.

